

# RS OGH 1988/4/27 3Ob48/88, 3Ob252/05p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.04.1988

## Norm

EO §187

## Rechtssatz

Ein Irrtum des Erstehers über die Zahl der Räume und die Nutzfläche der versteigerten Eigentumswohnung berechtigt ihn nicht zur Anfechtung der Erteilung des Zuschlags, denn der Ersteher kann sich ebensowenig wie die übrigen Beteiligten auf einen Irrtum oder sonstige Willensmängel berufen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 48/88  
Entscheidungstext OGH 27.04.1988 3 Ob 48/88
- 3 Ob 252/05p  
Entscheidungstext OGH 15.02.2006 3 Ob 252/05p  
nur: Der Ersteher kann sich ebensowenig wie die übrigen Beteiligten auf einen Irrtum oder sonstige Willensmängel berufen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003245

## Dokumentnummer

JJR\_19880427\_OGH0002\_0030OB00048\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)